

## RECHT DER MEDIZIN

17. Jahrgang 2010

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weihburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. MR Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Sen.-Präs. Dr. Johannes Wolfgang Steiner, Wien; Jon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Meinhild Hausreither, Hubert Hinterhofer, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Julia Schmoll, Hans Seyfried, Karl Stöger, Lukas Stärker. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2010/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 115,- inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter [www.manz.at/formatvorlagen](http://www.manz.at/formatvorlagen)) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**



## Verbot der „Sterbehilfe“ in die Verfassung?

RdM 2010/121

Die Forderung, das Verbot der Sterbehilfe in der Verfassung zu verankern, ist nicht neu. Sie zieht sich seit Jahrzehnten wie ein roter Faden durch die politische Rhetorik von Lebensschutzorganisationen sowie namhaften Vertretern der katholischen Kirche und wird durch spektakuläre Anlassfälle (vgl zB editorial, RdM 2010/91) regelmäßig mit Nahrung versorgt. In seiner Maximalversion zielt dieses Postulat auf eine Neuformulierung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Leben („Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis an bis zum natürlichen Tod“).

Es bestehen in der Tat gute Argumente dafür, den geltenden Rechtszustand (einschließlich der strafrechtlichen Verbote der Tötung auf Verlangen und der Mithilfe beim Suizid) beizubehalten. Ernsthafte politische Bestrebungen, daran etwas zu ändern, gibt es ohnehin nicht. Es ist daher unklar, welches „Problem“ mit einer solchen Verfassungsänderung eigentlich gelöst werden soll. Die Bundesverfassung ist kein tauglicher Ort für weltanschauliche Bekenntnisse, und die Eindämmung des Sterbehilfetourismus in die Schweiz kann nur diese selbst in den Griff bekommen.

Eine Umformulierung des Grundrechts auf Leben ist aus vielfältigen verfassungspolitischen und völkerrechtlichen Gründen abzulehnen: Die vorgeschlagenen Begrifflichkeiten – namentlich das mehrdeutige Wort „Sterbehilfe“, die schillernde Wendung vom „natürlichen Tod“ oder der Bezug auf das „menschliche Leben“ – sind derart vage, dass sie der Rechtssicherheit keinen Dienst erweisen und die Balance zwischen dem Selbstbestimmungsrecht (insb Art 8 EMRK, dazu EGMR Fall *Pretty*) und gegenläufigen Schutzzielen erheblich durcheinander bringen würden. Die Folge wären gravierende Unsicherheiten darüber, ob etwa auch eine zum Tod führende Behandlungsverweigerung (vgl den „praktischen Fall“ in RdM 2010/4), Patientenverfügungen oder gar der („unnatürliche“?) Suizid von Verfassung wegen verboten werden müssten (ganz zu schweigen von den Auswirkungen eines Lebensschutzes „ab der Empfängnis“ für das Recht des Schwangerschaftsabbruchs). Offenbar geht es den in Umlauf befindlichen Texten gar nicht um den Schutz von individuellen Rechten, sondern um deren Beschränkung zur Durchsetzung „höherer Werte“. Das hat in einem Grundrechtskatalog nichts verloren.

Auch demokratiepolitisch spricht nichts dafür, die heikle Grenze zwischen zulässigen und unzulässigen Arten des „selbstbestimmten Sterbens“ in der Verfassung festzuschreiben: Gerade bei kontroversen moralischen Wertungsfragen sollte das Instrument des Verfassungsrechts zurückhaltend eingesetzt werden, weil dadurch hochpolitische Entscheidungen der einfachen Parlamentsmehrheit entzogen werden. Die Schwelle für eine rechtliche Neubewertung strittiger bioethischer Probleme in der Zukunft würde dadurch markant erhöht, da jede Veränderung dann der Zweidrittelmehrheit im Nationalrat bedürfte. Eine „nachhaltige“ Rechtspolitik sollte den nächsten Generationen keine derartige Hypothek hinterlassen.

Christian Kopetzki